Beschlussvorlage

Nr. GR/049/2017

Aktenzeichen	621.4250	Datum: 28.03.2017
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ortschaftsrat Eschelbach	Anhörung	20.04.2017	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	25.04.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplanverfahren "Bühl-Wanne, 2. Änderung" in Sinsheim-Eschelbach
hier: Abwägung der in der erneuten Offenlage nach § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat wägt die zur Offenlage nach § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Bühl-Wanne, 2. Änderung“ in Sinsheim-Eschelbach entsprechend der beigefügten Synopse ab.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat am 24.03.2015 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bühl-Wanne“ in Sinsheim-Eschelbach gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Nachverdichtung. Aus diesem Grund wird das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. **Bei Verfahren nach § 13a BauGB gelten Eingriffe in die Schutzgüter als bereits erfolgt oder zulässig. Es entstehen somit keine erheblichen Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze.**

Die erneute, verkürzte Offenlage erfolgte vom 10.03.2017 bis einschließlich 24.03.2017.

In der ersten, regulären Offenlage machten unter anderem die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und der NABU (Sinsheim) trotz des Verfahrens nach § 13a BauGB Anregungen bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt. Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim entschied sich in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, den Wünschen nachzukommen und – obwohl rechtlich nicht notwendig – eine

„vereinfachte Eingriffs-Ausgleich-Bilanz“ in die Planunterlagen einzufügen. Zusätzlich sollte eine weitere Artenschutzmaßnahme für die im Gebiet beobachtete Zauneidechse umgesetzt werden. Weiterhin wurde der Bitte der Stadtwerke entsprochen, die Vorgaben für Regenwasserzisternen geringfügig anzupassen.

Da die Änderungen aufgrund ihres Umfanges nicht mehr als redaktionelle Änderung vorgenommen werden konnten, wurde eine erneute, verkürzte Offenlage mit verkleinertem Plangebiet durchgeführt.

Für eine erneute Offenlage aufgrund kleinerer Änderungen oder Ergänzungen kann nach § 4a Abs.3 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Frist angemessen verkürzt werden kann.
Dies ist in der Veröffentlichung im Stadtanzeiger und im Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange so geschehen. Die Frist zur erneuten Offenlage wurde angemessen verkürzt auf zwei Wochen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung durften Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden. Stellungnahmen, die sich darüber hinaus auf andere Festlegungen beziehen, brauchen nicht erneut berücksichtigt werden.

Jörg Albrecht Oberbürgermeister	Tobias Schutz Dezernatsleitung	Sebastian Falke Amtsleiter

Anlage:
1. Abwägungstabelle